



Caritas

ÖSTERREICHISCHE
CARITASZENTRALE

Präsidium des
Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring
1010 Wien

Nibelungengasse 1
A-1011 Wien, Postfach 114
Telefon: 587 15 77
Telefax: 587 15 77-13

Bankverbindungen:
Schelhammer & Schattera 132761
Erste österr. Spar-Casse 000-84085
Postsparkassenkonto 1260.007

Rechtf. GESETZENTWURF
3, 27. GEV. 90

Datum:	7. MRZ. 1990
Verteilt:	12.3.90 Mo

1990-03-05

St. Jaych

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
Stellungnahme

Namens der Österreichischen Caritaszentrale sage ich Ja zu diesen Punkten, die Armut infolge von Arbeitslosigkeit vermindern helfen.

Ich verweise hier auf das von der Caritas ausgearbeitete Papier "Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut", das bereits vor einiger Zeit an verschiedene Ämter und politische Instanzen geschickt wurde und das ich beilege.

Besonders möchte ich auf unseren Wunsch nach einer Besserstellung von Familien mit mehreren Kindern hinweisen. Hier wäre eine Erhöhung des Kinder-Zuschusses über die Familienbeihilfe hinaus zu berücksichtigen.

Mit den besten Grüßen

Karl Schinko

Ing. Karl Schinko
Generalsekretär

MASSNAHMEN ZUR EINDÄMMUNG DER ARMUT IN ÖSTERREICH

Die österreichische Caritas hat die Erfahrungen aus der täglichen sozialcaritativen Tätigkeit gründlich reflektiert und dabei Entwicklungen zu mehr Armut festgestellt. Zur Eindämmung dieser Entwicklung bzw. zur Verbesserung der Situation vieler von Armut bedrohter Menschen sind einige Maßnahmen dringend nötig.

1. ARBEIT:

Das grundlegende Recht auf Arbeit und alle damit zusammenhängenden Beschäftigungsprobleme sollten auf dem Hintergrund eines weitgefaßten Begriffes Arbeit diskutiert und gelöst werden. Arbeit im Sinne von "mit Geld abgegolte Leistung" erscheint hier zu eng, insbesondere dann, wenn von der Höhe der Bezahlung die Wertschätzung der jeweiligen Person abgeleitet wird. (Z.B. Arbeit der Hausfrau und Mutter).

Die Verteilung der Arbeit und des Einkommens ist unter dem Gesichtspunkt eines familiengerechten Einkommens zu bewältigen.

Sehr viel Arbeit ist im Bereich der sozialen Dienste gegeben. Sie sollte durch Änderung der Steuergesetzgebung ermöglicht werden. (Z.B. Lohnsteuerbefreiung).

2. SUBSIDIARITÄT:

Für das Zusammenspiel von Staat einerseits und Familien, Personen und Personengruppen andererseits ist das Subsidiaritätsprinzip als die dem Menschsein am besten entsprechende Leitlinie zu beachten. Das heißt, der Staat soll möglichst konsequent die Eigenverantwortung fördern. Initiativen von Personengruppen und Wohlfahrtsverbänden sowie der Kirche sollten als partnerschaftliches Angebot zur Mitarbeit geschätzt und gefördert werden. So kann das Prinzip "Hilfe zur Selbsthilfe" am besten realisiert werden. Diesem Prinzip widerspricht auch eine Rückverlagerung öffentlicher Leistungen in den Privatbereich, wenn dieser zur Bewältigung von sich aus nicht in der Lage ist.

Die zunehmende Zentralisierung (z.B. zentrale Fonds, Verteilung von Subventionen) beeinträchtigen die nötige Nähe zwischen Helfer und Hilfesuchenden.

Der Mißbrauch des Sozialstaates ist zu verhindern.

3. FAMILIE:

Der Mensch braucht, damit seine "Menschwerdung" und "kulturelle Geburt" gelingt, eine zuverlässige Gemeinschaft. Die Familie ist die bisher bewährteste Form dieser Gemeinschaft. Ihre Bedrohung und Zerrüttung muß daher verhindert und alles zur Sicherung des Bestandes von intakten Familien getan werden. Die Erfahrung zeigt, daß die meisten Probleme der Menschen in zerstörten Ehen und Familien wurzeln.

- 2 -

3.1 Das Wertbewußtsein bezüglich der Familie muß angehoben werden durch:

- prophylaktische Bildung der Jugend zur Verhinderung leichtsinniger Eheschließungen
- Eheseminare, vor allem für junge Ehepaare
- Familienberatungsstellen
- Maßnahmen zur Anhebung der Wertschätzung der Tätigkeit der Hausfrau und Mutter.

Die an sich begrüßenswerte Förderung von Alleinerziehern ist in Abwägung des entscheidenden gesellschaftlichen Gutes Familie zu handhaben.

3.2 Die wirtschaftliche Situation der Familie (unabhängig vom Wirtschaftsbereich) ist durch Maßnahmen zur Sicherung eines familiengerechten Einkommens zu verbessern:

- Steuererleichterungen (Absetzbeträge) und Zulagen (Familienzulagen), gestaffelt nach dem Einkommen und gewichtet nach der Zahl der Kinder.
- Der Mindestlebensstandard der Kinder ist, da sie selbst zum Lebensunterhalt nichts beitragen können, unter Zugrundelegung des in Österreich üblichen Existenzminimums und unter Anwendung entsprechender Gewichtungsfaktoren zu sichern.
- Das "Gießkannensystem" (z.B. Schulbuchaktion, Schüler- und Seniorenfreifahrten, Verbilligungsaktionen) ist zu Gunsten einer gezielten Subjektförderung auf Grund der Einkommenslage schrittweise abzubauen.
- Freiwillige betriebliche Sozialzulagen sind steuerfrei zu stellen.
- Gegen die zunehmende Verschuldung sind wirksame Vorkehrungen unter der Mitwirkung des Kreditapparates einzuführen.
- Das Pfändungsrecht ist in der Weise zu modifizieren, daß es den Gepfändeten nicht schlechter stellt als den Sozialhilfeempfänger.
- Die Sozialhilfe ist auf die realen Lebenshaltungskosten auszurichten und soll bei wirtschaftlicher Entscheidungsschwäche verstärkt in Sachleistungen gewährt werden.

3.3 Zur Wohnungssituation:

Die Wohnungskosten sind besonders für einkommensschwache Familien unverhältnismäßig hoch.

Familiengerechtes Wohnen mit ausreichender und leicht zugänglicher Spielmöglichkeit für Kinder sowie weitere Wohnungen in erreichbarer Nähe für die ältere oder die nachfolgende Generation sind zu bauen. Diese sollten auch im Rahmen der Wohnbauförderung flexibler gefördert werden.

- 3 -

- 3 -

Auch der Kauf von Altbauwohnungen bzw. von alten Eigenheimen sollte in die Wohnbauförderung einbezogen werden.

Die Mietengesetzgebung müßte derart verändert werden, daß die vielen leerstehenden Wohnungen zur Vermietung angeboten werden. Dadurch könnte die Nachfrage nach Wohnungen rascher gedeckt und die Mieten gesenkt werden. Der Gefahr von Auswüchsen könnte durch Mietenobergrenzen begegnet werden.

Die Vergebühring der Mietverträge, die üblicherweise zu Lasten des Mieters geht, ist abzuschaffen.

Die Mietzinsbeihilfe, die bisher in den meisten Bundesländern nur für geförderte Wohnungen möglich ist, sollte nach dem Beispiel Vorarlbergs auch für frei finanzierte Wohnungen gegeben werden.

Die Betriebskosten sollten in bestimmten Situationen in diese Mietzinsbeihilfe einbezogen werden. (Siehe: Heizungskostenbeitrag für Ausgleichszulagenempfänger).

4. Vorschlag zur Festlegung des Existenzminimums der Kinder unter Verwendung der Gewichtungsfaktoren (IFES):

1. Erwachsener	1
weitere Erwachsene ab 21 Jahren	0,7
19 - 21 Jahre	0,8
16 - 18 Jahre	0,7
11 - 15 Jahre	0,65
7 - 10 Jahre	0,55
4 - 6 Jahre	0,38
0 - 3 Jahre	0,33